

beitern/Hüttenschreiber/HüttenVoigte oder Meister/Kohlmeffer/Schmelzern / Knechten / Schlackentreibern / oder Vorläuffern / Rostwendern / Schlackenleser und dergleichen zu versehen haben / sein anvertrauetes Ambt sorgfältig verrichten / und die Verfügung thun / daß die ausgebrachten Schwarzkupffer vom Heerd und Gestübe reinlichen gesaubert / aus jeglicher Schmelzhütte zu rechter Zeit an behörigen Orth verschaffet / die Scheiben oben und unten ausgeschlagen / durch den geschwornen Waagmeister richtig verwägen / und förder dem bestallten Gwardyn auff Silber und Saar Kupffer probiret werden. So viel aber die Gerichtsbarkeit auff derer allerseits Ein- und Zubehörungen anbetrifft / hat sich derselbigen / im fall sich hierinne etwas straffbahres ereignete / der verordnete BergRichter / mit und nebenst dessen bestättigten Schöppen / besage vorhergehenden Articals von dem BergRichter Ambt / allezeit zu unternehmen / und zugebrauchen.

Articul. XLIV.

### Von der Hüttenschreiber Berrichtung.

**E**n jeder Hüttenschreiber soll täglich seine anbefohlene Schmelzhütte besuchen / daselbst die Schiefer / Kohlen / Holz und dergleichen in Empfang nehmen / alle und jede Vorräthe / samt Waag / Gewicht und Bezähe in sicherer Verwahrung und hierob richtige Register halten / über die wöchentlichen Hüttenkosten und notwendig erfordernden Ausgaben gewöhnliche Zettel fertigen / und selbige dem Hütten Verwalter / Factor, oder wohin sie sonst jedesmahls gehörig / zur rechten Zeit zur Bezahlung und Verlohnung ausstellen / auff die Hüttengebäude / ob etwas wegen Feuer oder anderer Gefahr hierbey zu ändern oder zu verbessern vorfället / nichts weniger gesamte HüttenBursche / Schmelzer / Schlackentreiber / oder Vorläuffer / Rostwender / Schlackenleser / auch WasserKnechte fleißige Obacht haben / damit ein jedweder das seinige / was ihm zu thun obliegt / verrichte / kein Mangel an Wasser erscheine / die Schiefer vor denen Schmelzhütten / den gebräuchlichen Höhlen und Fuderu nach / öftters verwägen / bey dem Ausnehm- oder Abhebung des Kupffersteins / ingleichen dem Schwarzkupffer reißen selbst gegenwärtig seyn / alles mit Fleiß verwägen / und auffß genaueste zusammen halten lassen / damit so wohl hieraus / als in allen andern / es sey allhier so eigentlichen benennet oder nicht / keine Untreue / Versäumnis oder Schaden erwachse : Im fall aber hierunter das geringste zu vermercken / dasselbe so bald ohne einziges hinterhalten dem HüttenVerwalter oder Factor, und wohin es sonst gehörig / obliegenden Pflichten nach / zu ernstest Einsehen eröffnen und andeuten.

Articul. XLV.

### Von des Gwardyns Berrichtung.

**D**ieserhalben ist oben bey dem 10ten Articul bereits Erwähnung gethan / und daselbst ausführliche Nachricht auffzufinden.

Articul.